



Regelungen / Vereinbarungen zu Seminararbeit und Seminarphase 2011

1. Die Seminarphase beginnt unmittelbar nach den schriftlichen Abschlussprüfungen am Montag, den 06.06.2011 bis zum Ende des Schuljahrs 2010/2011. An der Schule finden in dieser Zeit Unterricht, Kurse, Betreuung bzw. Arbeit der Seminaristen in der Gruppe bzw. Präsentationen im Umfang von mindestens 60 Stunden statt. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen der Schule (auch den Beratungs- und Betreuungsterminen) ist **verpflichtend** (Zeitlicher Umfang ca. 2 Wochen!); bei Fehlen ist ein ärztliches Attest erforderlich, das unverzüglich den Seminarbetreuern vorgelegt werden müssen. Werden mehrere Kurse/Beratungen versäumt, so dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Seminarphase mit Erfolg durchlaufen wird, kann die Schule das Seminar für den Schüler/die Schülerin für beendet erklären. Er/sie verliert sein/ihr Thema und gilt als ausgetreten.
2. Die Themen werden erst am ersten Tag des Seminars vergeben. Eine **Reservierung** ist nicht möglich! Individuelle Einzelthemen müssen spätestens **am Ende der ersten Seminarwoche** mit der entsprechenden Lehrkraft formuliert worden sein! (Davon nicht betroffen sind notwendige Kürzungen, Differenzierungen etc., die sich danach im Verlauf der Beratung ergeben.) Der Ausbau eines - entsprechend komplexen – Fachreferatthemas zu einer Seminararbeit ist möglich. Die Kurse und praktischen Übungen zu den Seminararbeiten finden in der Regel in der ersten Woche der Seminarphase statt. Ab der zweiten Seminarwoche steht die betreuende Lehrkraft mindestens einmal in der Woche in den Räumen der Schule den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, für die sie ein Thema gestellt hat bzw. für die sie in einer Seminargruppe verantwortlich ist. Hier wird der Arbeits- und Terminplan, den der Seminarist/die Seminaristin mit der betreuenden Lehrkraft erstellt hat, jeweils überprüft und aktualisiert; die Gliederung wird erstellt (spätestens nach 3 Wochen!) und ausgearbeitet, ausgearbeitete Teile werden begutachtet, (aber nicht im Detail korrigiert). Der Arbeits- und Terminplan wird in der Schule aufbewahrt und von der betreuenden Lehrkraft jeweils entsprechend ergänzt. Alle Abmachungen zu Einschränkungen/ Erweiterungen etc. des Themas, zur Materialbasis, zu den Methoden etc., die sich im Verlauf der Betreuung ergeben, müssen in diesem Arbeitsplan von der Lehrkraft festgehalten werden, um spätere Beschwerden auszuschließen. Notwendig ist auch, dass hier Zielvereinbarungen festgehalten werden.
3. Im Tätigkeitsnachweis werden auch die zu erbringenden 60 betreuten Arbeitsstunden eingetragen und von der jeweiligen Lehrkraft bestätigt. Am Ende des Schuljahrs muss der Arbeitsplan im Sekretariat abgegeben werden, **sonst gilt das Seminar als nicht bestanden!**
4. Am Ende der Seminarphase werden die bis dahin erarbeiteten Teile der Seminararbeit präsentiert. **Diese Präsentation und vor allem das Engagement in der Seminarphase wird notenmäßig mit 20% der Gesamtnote berücksichtigt!**
5. Bei der Seminararbeit handelt es sich nicht um eine wissenschaftliche Arbeit im eigentlichen Sinn, wohl aber um eine Arbeit, die nach den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens angefertigt wird. Daraus folgt, dass
 - die Themen nicht nur Darstellung bzw. Addition von Fakten etc. verlangen dürfen, sondern eine eigenständige kognitive Leistung erfordern müssen (Anwendung, Strukturierung etc.). Gut eignen sich deshalb Vergleiche, für die Schüler selbst Kriterien erarbeiten und diese dann anwenden müssen.



- **Täuschung, vor allem Plagierung, wird mit der Note 6 (0 Punkte) für die schriftliche Ausarbeitung bewertet.**
- die äußere Form, Rechtschreibung, Wortwahl, Grammatik etc. entsprechend zu gewichten sind. Werden sie vernachlässigt, muss sich das auf die Gesamtnote auswirken.
- alle benutzten Internet-Seiten mit abgegeben werden müssen.
- die Zitierregeln präzise eingehalten werden müssen und ihre Nichtbeachtung - soweit nicht zugleich Plagiat - sich entsprechend auf die Note auswirken muss.
- alle diese Regelungen für Arbeiten aus **allen** Fächern, also z. B. auch aus dem naturwissenschaftlichen Bereich gelten.

6. **§ 46 Seminararbeit (Fassung gültig ab 01.08.2011)**

- (1) „In der Jahrgangsstufe 13 ist eine Seminararbeit anzufertigen. „Hierzu besuchen die Schülerinnen und Schüler, die nicht mit der Fachhochschulreife den Schulbesuch beenden möchten, am Ende der Jahrgangsstufe 12 ein mindestens 60 Stunden umfassendes und von der Schule zu betreuendes Seminar. „Der Unterricht dient der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und der Erarbeitung bzw. Auswahl der Themen der Seminararbeit. „Wählbar ist ein fachbezogenes oder fächerübergreifendes Thema in einem Pflichtfach.
- (2) „Die Themen der Seminararbeit werden in der Vollzeitform zum Ende der Jahrgangsstufe 12, in der Teilzeitform zum Ende der Jahrgangsstufe 12/2 vergeben. „Die Seminararbeit muss in der Vollzeitform spätestens am ersten Unterrichtstag im Oktober, in der Teilzeitform spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien in der Jahrgangsstufe 13/1 abgeliefert werden.
- (3) „Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 27 Abs. 6 in die Fachoberschule oder gemäß § 28 Abs. 6 in die Berufsoberschule aufgenommen werden, wählen das Thema der Seminararbeit im Einvernehmen mit den betroffenen Lehrkräften zu Beginn der Jahrgangsstufe 13. „Die Seminararbeit muss in diesen Fällen in der Vollzeitform spätestens eine Woche nach Ende der Weihnachtsferien, in der Teilzeitform spätestens eine Woche nach Ende der Osterferien in der Jahrgangsstufe 13/1 abgeliefert werden. „Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 können auf Antrag an der Seminarphase teilnehmen; im Fall der Teilnahme gelten die Fristen des Abs. 2.
- (4) Die Schule kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, Fristverlängerung gewähren.
- (5) „Grundlage der Bewertung der Seminararbeit sind die Leistungen im Rahmen der Seminarphase und die schriftliche Arbeit. „Zusätzlich kann, **ausgenommen bei Nichtabgabe der Seminararbeit**, eine mündliche Prüfung nach Korrektur der schriftlichen Arbeit abgehalten werden, deren Ergebnis in die Gesamtbewertung eingeht; sie muss **außer im Fall eines erwiesenen Plagiats** abgehalten werden, wenn die Seminararbeit mit der Note 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) bewertet wurde. „§ 65 Abs. 2 findet für die Seminararbeit keine Anwendung.
- (6) „Das Thema bzw. eine Kurzform des Themas der Seminararbeit, die erreichte Punktzahl und die erzielte Note sind im Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife bzw. im Jahreszeugnis auszuweisen. „Das Ergebnis der Seminararbeit wird bei der Ermittlung der Durchschnittsnote wie ein Pflichtfach gewertet.
- (7) „Wiederholt die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 13, bleibt das Ergebnis der Seminararbeit auf Antrag erhalten. „Bei Anfertigung einer neuen Seminararbeit kann sich die Schülerin oder der Schüler für eines der beiden Ergebnisse entscheiden.

Bitte beachten Sie diese Vorgaben, damit alles reibungsfrei läuft!